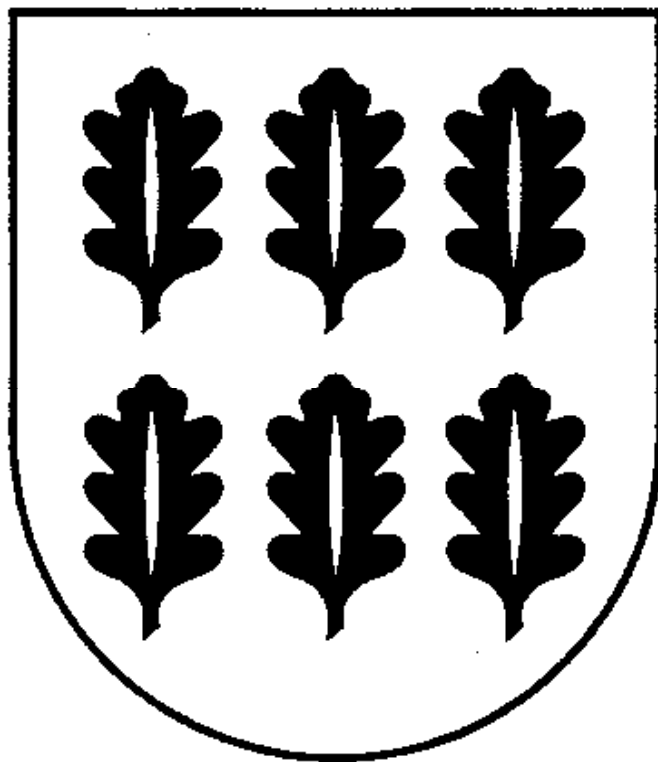


63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"ABBENDORF"



Abschrift

GEMEINDE SCHEESSEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
PLANZEICHNUNG	nach Seite 8
1. VORBEMERKUNGEN.....	10
2. GRUNDLAGEN	10
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	10
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....	11
2.3 Fachplanungen.....	11
3. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SOWIE ANGRENZENDE NUTZUNGEN	12
4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG.....	12
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	12
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	14
4.2.1 Immissionsschutz	14
4.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima	15
4.3.1 Artenschutz.....	16
4.4 Bodenschutz- und Abfallrecht	20
5. VER- UND ENTSORGUNG.....	20
6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB.....	21
6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	21
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungs- relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	21
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	24
6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	24
6.3.2 Schutzgut Fläche	26
6.3.3 Schutzgut Klima/Luft	26
6.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	27
6.3.5 Schutzgut Landschaft	30
6.3.6 Schutzgut Mensch	31
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	33
6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	33
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	33

6.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	34
6.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	35
6.7	Maßnahmen des Monitorings	35
6.8	Ergebnis der Umweltprüfung	35
6.9	Zusammenfassung	35
7.	VERFAHREN / ABWÄGUNG	37
7.1	Darstellung des Verfahrens	37
7.2	Chronologie des Verfahrens	37
7.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	38
7.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	38
7.5	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	40
7.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	40
8.	QUELLENVERZEICHNIS	42

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel diese 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Scheeßel, den 28.01.2019

gez. Dittmer-Scheele
(Dittmer-Scheele)
Bürgermeisterin

L.S.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.


Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 14.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Scheeßel, den 28.01.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Dittmer-Scheele L.S.
(Dittmer-Scheele)

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

2015  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 22.01.2019

gez. M. Diercks
(Diercks)
Planverfasser

4. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 09.07.2018 bis zum 08.08.2018 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Scheeßel, den 28.01.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Dittmer-Scheele L.S.
(Dittmer-Scheele)

~~5. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~Scheeßel, den _____~~

~~Die Bürgermeisterin~~

~~_____
(Dittmer-Scheele)~~

9. Die Erteilung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am 15.04.2019 bekannt gemacht worden. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.04.2019 wirksam geworden.

Scheeßel, den 15.04.2019

Die Bürgermeisterin

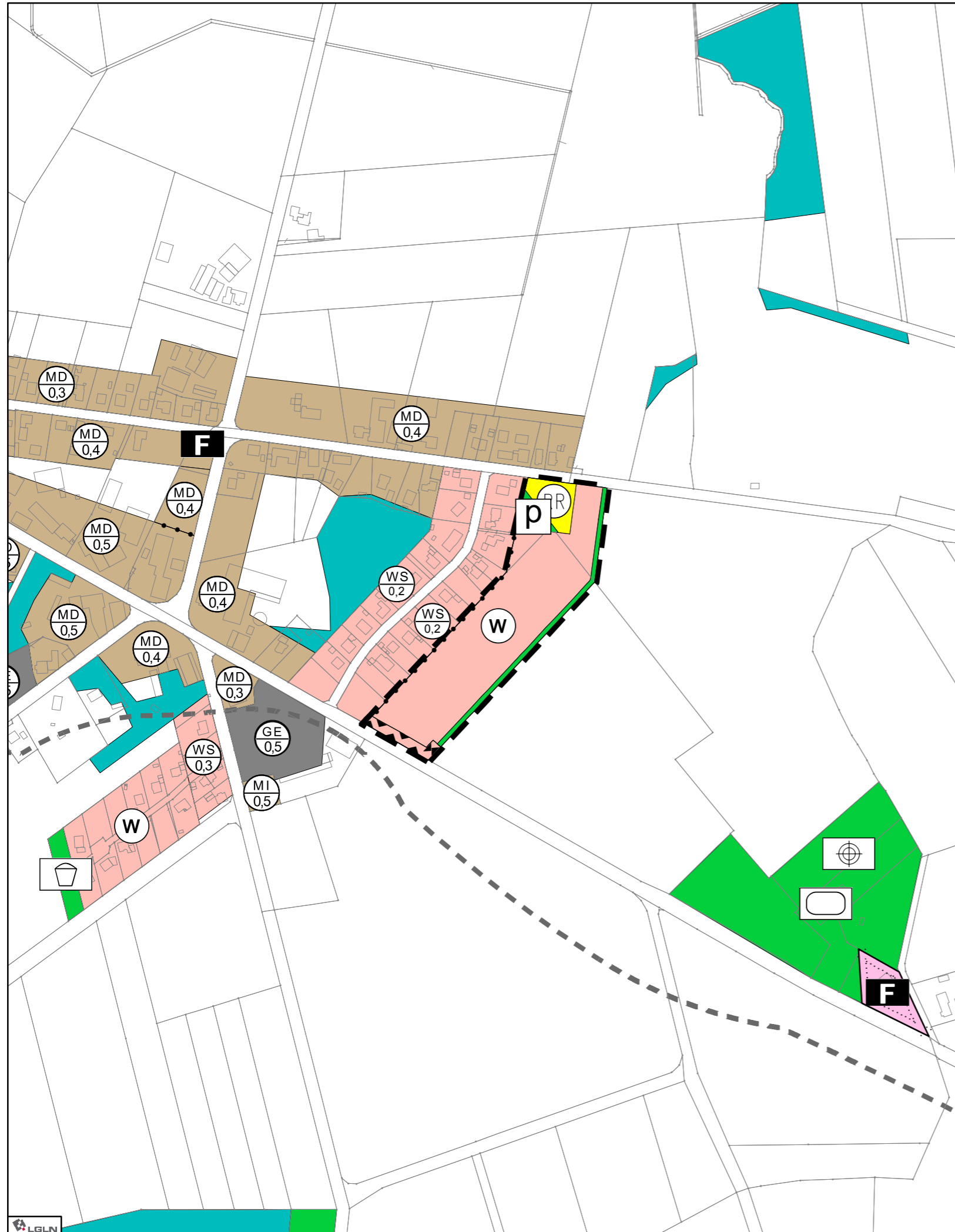
gez. Dittmer-Scheele L.S.
(Dittmer-Scheele)

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Scheeßel, den _____


Die Bürgermeisterin

(Dittmer-Scheele)




Planzeichenerklärung


Art der baulichen Nutzung

 Wohnbauflächen

Ver- und Entsorgungsanlagen

 Regenrückhaltebecken


Grünflächen

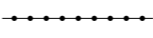
 Eingrünung zur freien Landschaft

 Private Grünflächen

Sonstige Planzeichen

 Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

 Grenze des Änderungsbereiches

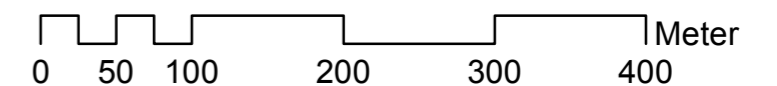
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeinde Scheeßel

63. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abbendorf

Maßstab 1:5.000
Stand: 27.03.2018



BEGRÜNDUNG ZUR 63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHEEßEL

1. VORBEMERKUNGEN

Die Ortschaft Abbendorf beabsichtigt, eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung vorzunehmen. Der Standort des geplanten Gebietes befindet sich im Außenbereich, so dass neben der verbindlichen Bauleitplanung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist.

Die Gemeinde Scheeßel will diese geplante Entwicklung unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bauleitplanung schaffen. Vorbereitend wird hierfür die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Parallel zur Aufstellung der 63. Flächennutzungsplanänderung stellt die Gemeinde Scheeßel den Bebauungsplan Nr. 6 „Hohes Feld“ auf, um durch die verbindliche Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Wohngebietes zu schaffen.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Gemeinde Scheeßel liegt im ländlichen Raum. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms werden durch die beabsichtigte Wohnbauentwicklung berücksichtigt und umgesetzt.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist für die Ortschaft Abbendorf keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den Orten ohne zentralörtliche Funktion die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen. Dieser Bereich ist als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms werden durch die beabsichtigte Wohnbauentwicklung berücksichtigt und umgesetzt.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

2.3 Fachplanungen

Archäologische Funde

Im Planänderungsgebiet werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

3. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SOWIE ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Abendorf, nördlich der Elsdorfer Straße (L 131). Die Flächen im überplanten Bereich werden fast vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich Gehölzbestände und eine Baumreihe sowie eine kleine Fläche, die als Hausgarten genutzt wird. Nördlich und westlich befinden sich aufgelockerte eingeschossige Wohnnutzungen. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an.

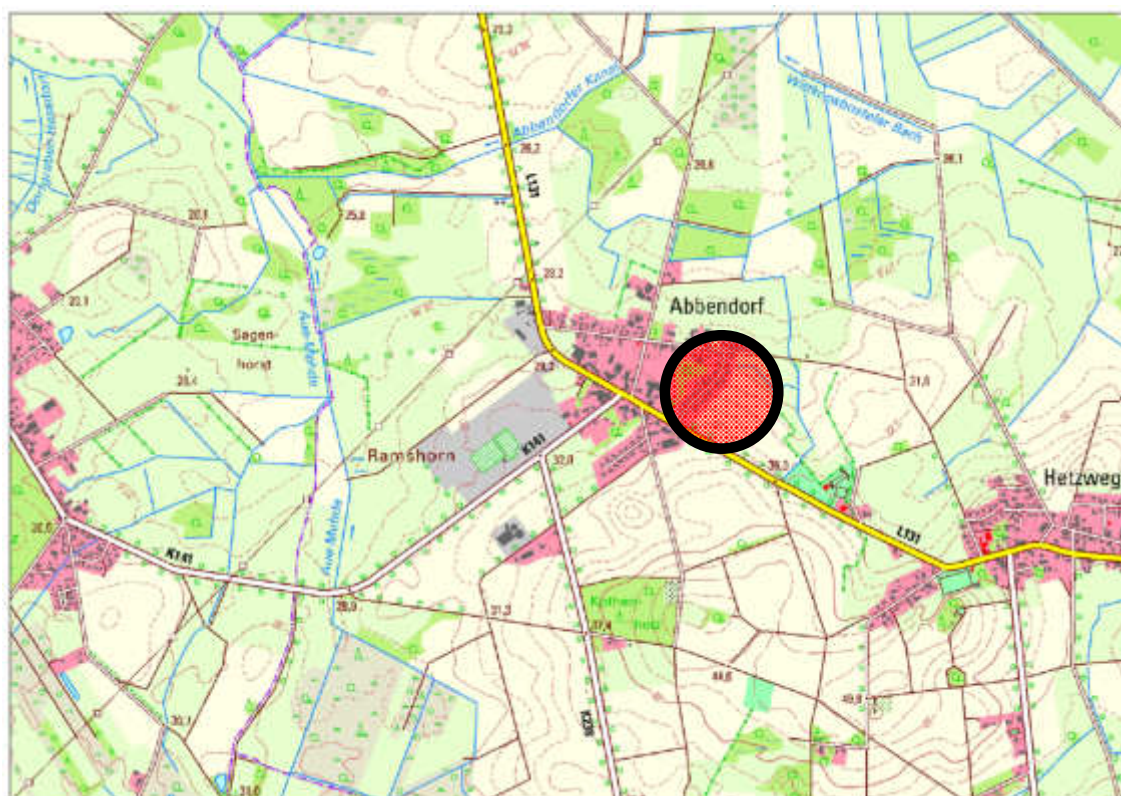


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016

4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte langfristige Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Abendorf geschaffen werden. Hier sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung angeboten werden. Abendorf gehört gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für

den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Entwicklung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen soll.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Im Vorfeld sind in Abbendorf Alternativen für ein neues Baugebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulücken und Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken (s. Anlage 1). Als Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich eine Baulücke zur Verfügung steht. Weiterhin sind nur Flächen am östlichen Ortsrand für eine Wohnbauentwicklung geeignet, da die übrigen Flächen im Ort durch landwirtschaftliche Betriebe (Geruchsimmissionen aus Tierhaltung, Güllebehälter, Biogas) sowie durch Gewerbebetriebe eine Entwicklung einschränken. Der Standort des Planänderungsgebietes neben einem vorhandenen Wohngebiet bietet sich somit zur Erweiterung und Fortsetzung der Wohnbebauung im Osten der Ortslage Abbendorf an. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an, die den Ort langfristig geordnet fortentwickeln. Daher müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Scheeßel folgen, vor allem aufgrund der Entwicklung neuer Baugebiete im Kernort sowie der aktuell niedrigen Zinssätze, einem allgemeinen Aufwärtstrend. Mit der Entwicklung neuer Baugebiete in den Dörfern möchte die Gemeinde Scheeßel den gegenwärtigen Trend unterstützen und auch denjenigen, die in ihren Heimatdörfern bleiben möchten, Arbeit in der Nähe haben und bauen wollen, die Möglichkeit bieten, dies umzusetzen. Auf diese Weise soll einer Abwanderung der Bevölkerung in die größeren Städte entgegengewirkt bzw. eine spätere Rückkehr ermöglicht werden. In den Ortschaften ist eine Entwicklung aufgrund der Immissionsrechtlichen Vorschriften sowie Eigentumsverhältnisse häufig nur eingeschränkt möglich. Dahingehend arbeitet die Gemeinde Scheeßel bereits seit längerem an der Entwicklung neuer Gebiete in den Dörfern.

Die letzte Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Abbendorf fand im Bereich „Am Boormfeld“ statt (Bebauungsplan Nr. 3, im Jahr 2000 rechtsverbindlich geworden). Hier sind keine freien Wohnbaugrundstücke mehr vorhanden. Da über einen längeren Zeitraum keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung standen ist hier ein Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung entstanden. Ein Kindergarten und eine Grundschule sind innerhalb der Ortschaft im benachbarten Hetzwege vorhanden. Weitere Infrastruktureinrichtungen und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind im Grundzentrum Scheeßel zu finden, das ca. 8 km östlich von Abbendorf liegt.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes und der Bevölkerung zu erfüllen und mit den verschiedenen bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen in Einklang zu bringen. Hier wird den Belangen der Wohnbedürfnisse, der Eigenentwicklung des Ortes und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Vorrang eingeräumt. Da die unbebauten Flächen in Abbendorf planungsrechtlich im Außenbereich liegen, ist eine Inanspruchnahme nur über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes möglich.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Am westlichen und südlichen Rand des Planänderungsgebietes ist eine Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen. Im nordwestlichen Bereich wird eine Fläche für die Ver- und Entsorgung sowie eine private Grünfläche dargestellt. Hier ist die Anlage eines Beckens für die Oberflächenwasserbeseitigung vorgesehen. Die Gehölze in der privaten Grünfläche sollen zukünftig erhalten werden.

4.2.1 Immissionsschutz

4.2.1.1 Geruchsimmissionen

Zur Feststellung der Geruchsbelastung liegt ein Gutachten vor (Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung in Scheeßel-Abbendorf, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 01/2018). Das Gutachten wurde unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung erfolgt derzeit nur über die Dauer der Geruchseinwirkungen am Immissionsort. Es werden Schranken gesetzt, die in Abhängigkeit von Art und Nutzung des betroffenen Gebietes nicht überschritten werden dürfen. Diese Schranken haben die Dimension „Prozent der Jahresstunden“, d.h. es wird vorgegeben in wie viel Prozent der Jahresstunden Gerüche am Immissionsort auftreten dürfen. Für die Betrachtung nach GIRL werden die Ergebnisse als gerundete relative Häufigkeiten der Geruchsstunde angegeben. Für Wohn- und Mischgebiete beträgt der Immissionsgrenzwert nach GIRL 10% der Jahresstunden. Im Ergebnis werden auf der gesamten Planänderungsgebietsfläche belästigungsrelevante Kenngrößen von höchstens 10 % der Jahresstunden erreicht. Der Immissions(grenz)wert der GIRL ist demnach eingehalten. Im vorliegenden Fall sind alle Betriebe bereits durch benachbarte Wohnhäuser in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine Beurteilung im Einzelfall nach Ziffer 5 der GIRL ist nicht erforderlich.

4.2.1.2 Schallimmissionen

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch die südlich zum Planänderungsgebiet verlaufende Elsdorfer Straße (L 131), im Planänderungsgebiet ermittelt und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und 16. BImSchV, Verkehrsanlagenlärmschutzverordnung beurteilt. Weiterhin wurden die südwestlich zum Planänderungsgebiet befindlichen Betriebe der Behrens Stapler KG und der Fa. Bernhard Behrens Landmaschinen ermittelt und beurteilt.

Die Berechnung ergaben, dass es durch den Gewerbelärm der vorhandenen Betriebe Behrens Stapler KG und Fa. Bernhard Behrens Landmaschinen innerhalb des Planänderungsgebietes tags und nachts zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm kommt. Daher sind auch keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

In Bezug auf den Straßenverkehrslärm ergaben die Berechnungen, dass es teilweise zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV im Planänderungsgebiet kommt. Aufgrund der Überschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Zum Schutz des Wohngebietes soll eine Abschirmmaßnahme entlang der südwestlichen Planänderungsgebietsgrenze mit einem kleinen Knick in Richtung Norden errichtet werden. Mit dieser Maßnahme lassen sich deutliche Pegelreduzierungen im Planänderungsgebiet erreichen, so dass größtenteils der Grenzwert der 16. BImSchV tags und nachts eingehalten werden kann. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden.

4.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Abendorf und beinhaltet vorwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Weiterhin wird das Planänderungsgebiet von einer Baumreihe mit den Arten Stieleiche und Birke durchquert. Diese Baumreihe geht im Nordwesten in ein naturnahes Feldgehölz über. Mit den vorhandenen Gehölzstrukturen wird das Planänderungsgebiet bereits gut durchgrünt und in Bezug auf das Landschaftsbild deutlich aufgewertet. Umliegend sind weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Mit der Erweiterung von Wohnbauflächen in der Ortschaft entstehen durch die Versiegelung und Überbauung von Boden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes ist nur aus nördlicher Richtung möglich, sodass zur Erschließung des südlichen Planänderungsgebietes die vorhandene Baumreihe durchquert werden muss. Dahingehend ist die Beseitigung von 3 Stieleichen erforderlich. Die betroffenen Bäume weisen jeweils einen Stammdurchmesser von 0,3, 0,4 und 0,5 m auf. Demzufolge sind noch relativ jüngere Bäume vom Vorhaben betroffen. Ansonsten sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von bis zu 0,9 m in der Baumreihe vorhanden.

Mit der Schaffung eines Wohngebietes ist die Entwässerung des Gebietes sicherzustellen. Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurde festgestellt, dass die anstehenden Sande versickerungsfähig und die ihnen folgenden bindigen Sedimente praktisch undurchlässig und für eine Versickerung ungeeignet sind. Der im Planänderungsgebiet zur Verfügung stehende versickerungsfähige Horizont weist maximal eine Mächtigkeit von 4,0 m. Somit ist eine Niederschlagsversickerung flächendeckend im Planänderungsgebiet nicht möglich, sodass eine Fläche zur Oberflächenwasserbeseitigung vorzusehen ist. Um dies in ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen, muss das angrenzende Feldgehölz um ca. 280 m² verringert werden. Durch die mögliche Beseitigung von 3 Bäumen und dem Feldgehölz ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Des Weiteren sind mit der Errichtung baulicher Anlagen in der freien Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen jedoch deutlich gemindert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgleich- und vertretbar.

4.3.1 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Der Gehölzbestand könnte von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Nach einer Begehung des Geländes ist jedoch mit einem erheblichen Fledermausvorkommen in Form von Quartieren nicht zu rechnen. Die Bäume gaben bei der Begehung keine sichtlichen Hinweise auf Spalten, Höhlungen und abstehender Rinde. Aufgrund der Belaubung konnten die Bäume nicht vollständig eingesehen werden. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Beseitigung der 3 Bäume und dem Feldgehölz zu vermeiden, sind die Bäume vor der Rodung nochmals zu begutachten. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder aus zu wildern. Weiterhin sollte die Rodung der betroffenen Gehölze außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Auch eine Tötung von Vögeln kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Der vorhandene betroffene Gehölzbestand ist außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen. Die Grünlandfläche wird zwar intensiv bewirtschaftet, dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass ubiquitäre Arten die Fläche in Anspruch nehmen. Dementsprechend ist die Baufeldfreimachung ebenfalls außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.

Somit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Fledermäuse

Das Planänderungsgebiet ist durch dessen Lage am Ortsrand mit der südlich gelegenen Landstraße Störeinträgen, wie Geräusche und Lichtimmissionen ausgesetzt. Die Gehölzstrukturen sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stellen ein potentiell Jagdgebiet dar. Von einem signifikant hohen Fledermausvorkommen ist jedoch nicht auszugehen. Des Weiteren bleibt ein Großteil der Gehölze auch zukünftig bestehen, sodass die Flächen weiterhin zur Jagd genutzt werden können. Mit der Erweiterung von Wohnbauflächen können Störungen einer lokalen Population ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Rodung des betroffenen Gehölzbestandes und die Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche stellen für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Im Planänderungsgebiet und in der direkten Umgebung verbleiben jedoch ausreichend genügend Ausweichlebensräume, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Zudem wird mit der vorgesehenen Eingrünung ein neuer Gehölzlebensraum geschaffen. Die Eignung der Grünlandfläche ist bereits durch die umgebenen Gehölze und der Lage am Ortsrand mit der Landstraße in seiner Eignung deutlich eingeschränkt. Dementsprechend kann eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion bleibt weiterhin erfüllt. Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fledermäuse

Die betroffenen Gehölze im Planänderungsgebiet könnten einen potentiell geeigneten Lebensraum beinhalten. Ein Nachweis konnte bei einer Begutachtung nicht erbracht werden. Mit der Beseitigung einzelner Gehölze wird ein potentiell geeigneter Lebensraum entfernt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. In Bezug auf geeignete Ausweichlebensräume für baumbewohnende Arten sind umliegend ausreichend ähnliche Vegetationsstrukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen können vorhanden. Des Weiteren sind die Bäume vor der Rodung nochmals zu begutachten,

sollten bei der Untersuchung Quartiere ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen einer künstlichen Nisthilfe für Fledermäuse im Planänderungsgebiet auszugleichen. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölze eignen sich für einige Vogelarten als Brutplatz. Dies betrifft jedoch nur Arten die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Umliegend verbleiben genügend Ausweichlebensräume und im Planänderungsgebiet werden mit der Anpflanzung neue Lebensräume geschaffen. Die landwirtschaftliche Fläche ist in seiner Eigenschaft deutlich eingeschränkt, sodass der Verlust keine Erheblichkeit auslöst. Umliegend sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Dahingehend verbleiben genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit sowie fledermausaktiven Zeit erfolgt. Die Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Fläche ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Die betroffenen Gehölze sind vor der Rodung nochmals auf Besatz zu untersuchen. Bei positivem Besatz sind weitere Maßnahmen, wie bergen, versorgen, auswildern und das Anbringen einer künstlichen Nisthilfe für Fledermäuse durchzuführen.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.4 Bodenschutz- und Abfallrecht

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Änderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

5. VER- UND ENTSORGUNG

- **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über eine von der Straße „Am Brink“ abzweigende neue Planstraße.

- **Wasserversorgung**

Die *Wasser- und Löschwasserversorgung* erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

- **Abwasserbeseitigung**

Die Beseitigung des anfallenden *Schmutzwassers* erfolgt durch Anschluss an den Abwasserkanal in der Straße „Am Brink“.

Gemäß der Baugrunduntersuchung (Erschließung BGB „Am Brink“ in 27383 Scheeßel, OT Abbendorf - Baugrunduntersuchung, Contrast GmbH, 03/2018) ist eine Niederschlagswasserversickerung im Planänderungsgebiet nicht flächendeckend möglich. Das Oberflächenwasser, das nicht versickern kann, wird in die dargestellte Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung geleitet. Sollte auch hier keine Versickerung möglich sein, wird das Oberflächenwasser gedrosselt an den östlich des Planänderungsgebietes verlaufenden Graben abgegeben.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die *Strom- und Gasversorgung* erfolgt durch die EWE NETZ GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die *Abfallentsorgung* erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnhäusern geschaffen werden. Hier sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortschaft Abbendorf angeboten werden.

Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die DIN 18005 gibt Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Das Planänderungsgebiet beinhaltet vorwiegend, wie die Ortschaft Abbendorf Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Im nördlichen Bereich des Planänderungsgebietes ist mit einem kleinen Feldgehölz ein Biototyp von mittlerer Bedeutung vorhanden, das daran angrenzende Intensivgrünland ist von geringer Bedeutung. Ansonsten sind umliegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung anzutreffen.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einer Landschaftseinheit, welche von strukturarmen Ackerlandschaften dominiert wird. Dementsprechend ist das Landschaftsbild im Planänderungsgebiet von geringer Bedeutung. Westlich, außerhalb der Ortschaft grenzt eine Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung an, welche von struktur- bzw. gehölzreichen Grünlandkomplexen geprägt wird.

Karte III: Boden

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Süden einen Boden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung, hier Suchraum für Plaggenesch. Der nördliche Teil des Planänderungsgebietes beinhaltet keine schutzwürdigen Böden.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Nach dem LRP beinhaltet das südliche Planänderungsgebiet einen Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Der nördliche Teil des Planänderungsgebietes beinhaltet keine wertvollen Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention.

Karte V: Zielkonzept

Der LRP sieht für das südliche Planänderungsgebiet die Sicherung und Wiederherstellung in Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter vor. Für den nördlichen Bereich ist die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild vorgesehen.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2017, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- Gutachten zu Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung in Scheeßel-Abbendorf, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 23.01.2018,
- Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hohes Feld“ der Ortschaft Abbendorf, Gemeinde Scheeßel, T&H Ingenieure GmbH, Bremen, 05.03.2018,
- BV: Erschließung BGB „Am Brink“ in 27383 Scheeßel, OT Abbendorf - Baugrunduntersuchung, CONTRAST GmbH, Osterholz-Scharmbeck, 16.03.2018

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt im Naturraum Wümmeniederung am westlichen Rand der Stemmer Geestinseln. Gemäß der Geologischen Karte von Niedersachsen bilden holozäne Sande (schluffig bis kiesig, teilweise steinig) über Sanden der Weichsel-Kaltzeit (tonig-schluffige Geschiebedecksande, mit zum Teil Stein- und Geröllbeimengungen) den oberflächennahen Untergrund. Glazifluviatile Mittelsande (feinsandig bis kiesig) des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit unterlagern diese Formationen. Die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) beinhaltet für den südlichen Teil des Planänderungsgebietes den Bodentypen Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde und im nördlichen Bereich den Bodentypen Podsol-Braunerde.

Die Podsol-Braunerde ist ein nährstoffarmer, gut durchlüfteter und durchwurzelbarer Sandboden. Die Wasser- und Nährstoffspeicherefähigkeit ist gering bis mittel. Der Plaggenesch ist ein anthropogen entwickelter Boden, der durch jahrhundertlang betriebene so genannte „Plaggenwirtschaft“ entstanden ist. Hierbei wurden landwirtschaftlich unfruchtbare Böden durch das Aufbringen von Plaggen mit organischer Substanz und Nährstoffen durch tierischen Dung angereichert. Der Plaggenesch ist in Dorfnähe bzw. in der Nähe alter landwirtschaftlicher Siedlungen im norddeutschen Raum zu finden. Bezogen auf das Ertragspotential besitzen die Podsol-Braunerde ein geringes und der Plaggenesch ein mittleres natürliches ackerbauliches Ertragspotential. Mit dem Plaggenesch ist im Planänderungsgebiet ein Bodentyp vorhanden, welcher aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und kulturhistorischer Bedeutung ein schutzwürdiger Boden in Niedersachsen ist.

Im Planänderungsgebiet ist eine Baugrunduntersuchung mit Rammkernbohrungen (RKB) erfolgt (CONTRAST GmbH, 2018). Es sind insgesamt 20 Rammkernbohrungen (RKB) bis 4 m und eine RBK bis 6 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft wurden. Die Untersuchungen ergaben, dass unterhalb einer Oberbodenaufgabe überwiegend Sande anstehen, die von mindestens steifen Geschiebelehm-/mergelformationen unterbrochen bzw. unterlagert werden. Im Bereich der RKB 6 und 18 wird der Oberboden bis zur Endteufe von bindigen Schluffen (Geschiebelehm/Schluffssande) unterlagert.

Die Flächen im Planänderungsgebiet werden hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Dementsprechend dürften die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen durch die intensive Landwirtschaft gegenüber dem Ausgangszustand verändert sein. Die natürlichsten Bodenverhältnisse dürften im nördlichen kleinen Feldgehölz vorhanden sein. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und eine Versiegelung bzw. Überbauung wäre nicht zulässig.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnten keine Kontaminationen bzw. organoleptischen Auffälligkeiten in den Bodenproben festgestellt werden. (CONTRAST GmbH, 2018)

Das Planänderungsgebiet wird hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Mit der Ausweisung eines Wohngebietes werden unbebaute Flächen zukünftig mit baulichen Anlagen bebaut und versiegelt sein. Während der Bauphase werden Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Demzufolge ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 201 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingeschätzt. Das Planänderungsgebiet liegt vollständig im Trinkwasserschutzgebiet „Rotenburg-Nord“ in der Schutzzone III B. Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Lediglich östlich außerhalb des Planänderungsgebietes ist ein Graben vorhanden, welcher in nördlicher Richtung verläuft. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde der höchste Wasserstand am RKB 5 mit 1,50 m unter GOK festgestellt. Der durchschnittliche Grundwasserstand im Planänderungsgebiet liegt bei $\sim + 30,21$ m NN und stimmt somit mit den Hydrogeologischen Karten überein. Dennoch sind saisonal bedingte Grundwasserschwankungen im Planänderungsgebiet zu erwarten. Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Planänderungsgebiet überwiegend Sande anstehen, die von mindestens steifen Geschiebelehm-/mergelformationen unterbrochen bzw. unterlagert werden. (CONTRAST GmbH, 2018)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnte das Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert auf den landwirtschaftlichen Flächen versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Dem Planänderungsgebiet wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet eine hohe Bedeutung für das Grundwasser zugeteilt. Aus den folgenden Nutzungen als Wohngebiet sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Wie in der Baugrunduntersuchung festgestellt, unterliegt das Grundwasser saisonalen Schwankungen, sodass bei einem hoch anstehenden Grundwasser während der Bautätigkeit temporäre Grundwasserabsenkungen erfolgen könnten. Umliegend sind jedoch keine empfindlichen Ökosysteme vorhanden.

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Planänderungsgebietes nur noch sehr eingeschränkt vor Ort versickern. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde festgestellt, dass die anstehenden Sande versickerungsfähig und die ihnen folgenden bindigen Sedimente praktisch undurchlässig und für eine Versickerung ungeeignet sind.

Der im Planänderungsgebiet zur Verfügung stehende versickerungsfähige Horizont weist maximal eine Mächtigkeit von 4,0 m (RBK 15) bis 0,0 m (RKB 6, 18) auf. Somit ist eine Niederschlagsversickerung flächendeckend im Planänderungsgebiet nicht möglich, jedoch in Teilbereichen ist eine Versickerung möglich. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollte das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit im Planänderungsgebiet zur Versickerung gebracht oder ggf. zurückgehalten und dem nächsten Vorfluter zugeführt werden. Weitere Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren dargelegt bzw. werden dann die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen eingeholt.

6.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,06 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Ortschaft Abbendorf zwar derzeit nicht erhöhen, jedoch stünden der Bevölkerung im Ort keine neuen Wohnbaugrundstücke zur Verfügung. Im Rahmen einer Baulückenerfassung wurde festgestellt, dass lediglich eine Baulücke im Ort zur Verfügung steht. Die letzte Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Abbendorf fand im Bereich „Am Boormfeld“ statt (Bebauungsplan Nr. 3, im Jahr 2000 rechtsverbindlich geworden). Dort sind keine freien Wohnbaugrundstücke mehr vorhanden. Da über einen längeren Zeitraum keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung standen, ist hier ein Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung entstanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet ein höherer Versiegelungsgrad dauerhaft zugelassen und somit erhöht sich dieser in der Gemeinde Scheeßel. Es wird jedoch ein Standort überplant, welcher an bestehende Bebauungen angrenzt und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem besteht ein hoher Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Scheeßel, sodass bei einer Nichtdurchführung der Planung ein neuer Standort entwickelt werden müsste, bei dem vermutlich mehr unbebaute Fläche in Anspruch genommen wird. Demzufolge ist der Versiegelungsgrad als vertretbar anzusehen.

6.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Abbendorf und beinhaltet landwirtschaftliche Flächen sowie einige Gehölzstrukturen. Südlich wird das Planänderungsgebiet von der Landesstraße (L 131) abgegrenzt. In nördlicher und östlicher Richtung sind weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Diese, sowie die Flächen im Planänderungsgebiet dienen als Frischluftentstehungsgebiete und tragen zu einem guten Luftaustausch bei. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die

Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Frischluftzufuhr im Ort dienen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Erweiterung der Bebauung in der Ortschaft Abbendorf werden landwirtschaftliche Flächen versiegelt und bebaut. Dementsprechend könnten sich leichte Veränderungen im Mikroklima aufgrund der Aufwärmung und der verringerten Verdunstung ergeben. Diese werden jedoch durch die geplante lockere Bebauung und die Lage am Ortsrand mit guten Austauschbedingungen deutlich gemindert. Demzufolge liegen die womöglich leichten Auswirkungen aufgrund der Bebauung deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet besteht vorwiegend aus einer Ackerfläche (A). Im nördlichen Bereich ist zudem ein Intensivgrünland mit einer Einsaat (GA) vorhanden. Die beiden landwirtschaftlichen Flächen werden von einer Baumreihe (HBA) mit den Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) unterteilt. Der Stammdurchmesser der Bäume variiert von 0,3 m bis 0,8 m. In nordwestlicher Richtung geht der Gehölzbestand in ein naturnahes Feldgehölz (HN) über. Westlich grenzt der Siedlungsbereich von Abbendorf an das Planänderungsgebiet an. Südlich entlang der L 131 ist eine weitere Baumreihe mit Linden (*Tilia cordata*) vorhanden, welche vollständig außerhalb des Planänderungsgebietes liegt. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,8 bis 0,9 m auf. Ansonsten sind umliegend weitere landwirtschaftliche Flächen, entweder Acker oder Grünland vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde im Planänderungsgebiet die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

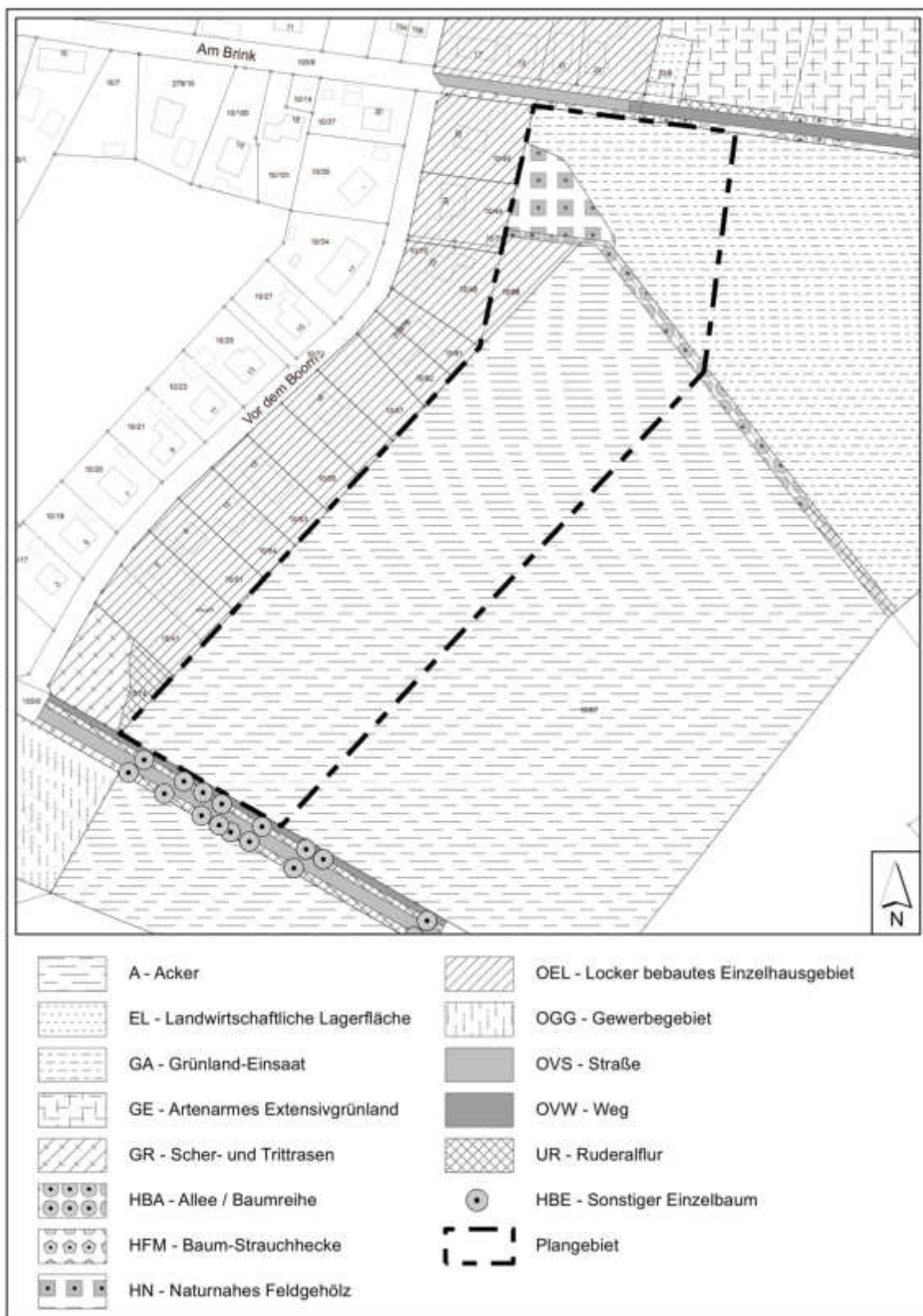


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zu- stand	Kompen- sations- bedarf
Innerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Acker (A)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	-
- <i>Grünland-Einsaat (GA)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	-
- <i>Allee/Baumreihe (HBA)</i>	<i>E</i>	<i>1/E</i>	<i>3 Bäume</i>
- <i>Naturnahes Feldgehölz (HN)</i>	<i>4</i>	<i>1/4</i>	<i>ca. 280 m²</i>
- <i>Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	-
Außerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Acker (A)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Grünland-Einsaat (GA)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Artenarmes Extensivgrünland (GE)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	
- <i>Scher- und Trittrasen (GR)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Allee/Baumreihe (HBA)</i>	<i>E</i>	<i>E</i>	
- <i>Baum-Strauchhecke (HFM)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	
- <i>Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Gewerbegebiet (OGG)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Straße (OVS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Weg (OVW)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	
- <i>Sonstiger Einzelbaum (HBE)</i>	<i>E</i>	<i>E</i>	

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind hauptsächlich von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Lediglich die vorhandenen Gehölzstrukturen sind von mittlerer bis hoher Bedeutung. Für das geplante Vorhaben muss eine ausreichend dimensionierte Anlage zur Oberflächenwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, da eine flächendeckende Versickerung nicht möglich ist. Diese Anlage ist im nördlichen Bereich aufgrund des günstig liegenden Reliefs vorgesehen. In dem Bereich ist auch das naturnahe Feldgehölz vorhanden, welches in einer Breite von ca. 10 m in die zukünftige Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung hineinragt. Aufgrund der erforderlichen Größe der baulichen Anlage zur Oberflächenwasserbeseitigung sind ca. 280 m² vom Feldgehölz betroffen. Des Weiteren ist die Erschließung des Wohngebietes zwingend aus nördlicher Richtung erforderlich, sodass vom Vorhaben auch die Baumreihe betroffen sein wird. Für die Errichtung der Zuwegung müssen 3 Bäume in der Baumreihe beseitigt werden.

Dabei handelt es sich um 3 Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von 0,3 m, 0,4 m und 0,5 m. Für die Bäume wird aufgrund ihrer Ausprägung ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 bei einem Durchmesser von 0,3 m und 1:3 bei einem Durchmesser von 0,4 m und 0,5 m festgelegt. Für das Schutzgut Pflanzen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Tiere

Das Planänderungsgebiet besteht vorwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, welche zum Teil von Gehölzstrukturen und dem Siedlungsbereich gesäumt werden. Die Lebensraumbedeutung der Acker- und Grünlandfläche ist als gering zu bezeichnen. Durch die südlich vorhandene Landesstraße und der angrenzenden Ortschaft sind im Planänderungsgebiet bereits deutliche Störeinflüsse vorhanden. Demzufolge sind die Flächen für Offenlandbrüter nur sehr eingeschränkt geeignet. Insbesondere stehen die intensive ackerbauliche Nutzung sowie das Fehlen von nahrungs- und deckungsreichen Saumbereichen oder Rückzugsräumen einer Eignung als Brutplatz entgegen. Die Gehölzstrukturen stellen für einige Arten einen potentiellen Lebensraum dar. Aufgrund der vorhandenen Störeinflüsse sollten diese Strukturen jedoch eher von ubiquitären Arten in Anspruch genommen werden.

Ohne die Durchführung der Planung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und der Gehölzbestand würde vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung als eher eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Von der Ackerfläche wird nur ein Teilbereich in Anspruch genommen, der Großteil des Ackers steht auch weiterhin als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Zudem sind südlich und nördlich weitere Ackerflächen vorhanden, die deutlich geeigneter erscheinen. Des Weiteren bleibt ein Großteil der vorhandenen Gehölzstrukturen auch zukünftig bestehen und steht als potentieller Brutplatz zur Verfügung.

Während der Bautätigkeit können zeitweilig größere Störeinflüsse aufgrund von Lärm und Staub im Planänderungsgebiet auftreten. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe 4.3.1 Artenschutz). Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

6.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortes Abben-dorf. Die Fläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen mit der Baumreihe und dem Feldgehölz durchgrünen das Gebiet und werten das Landschafts- und Ortsbild deutlich auf. Die Baumreihe entlang der L 131 schirmt den Planungsraum von der Hauptverkehrsstraße ab. Demzufolge wird das Planänderungsgebiet in Teilbereichen bereits zur freien Landschaft abgeschirmt.

Nach dem LRP liegt das Planänderungsgebiet in einer strukturarmen Ackerlandschaft und ist insgesamt von geringer Bedeutung. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Erweiterung wohnbaulicher Nutzungen wäre nicht möglich. Der vorhandene Gehölzbestand würde vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Das Landschaftsbild im Planänderungsgebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der direkt angrenzenden Wohnbebauung sowie Landstraße deutlich vorbelastet und somit von geringer Bedeutung. Zukünftig wird die angrenzende Wohnbebauung im Planänderungsgebiet erweitert, um dies realisieren zu können, werden Straßenverkehrsflächen, bauliche Anlagen zur Oberflächenwasserbeseitigung und ein Lärmschutzwall erforderlich. Die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können mit der vorgesehenen östlichen Eingrünung und dem Erhalt von Gehölzstrukturen deutlich gemindert werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.6 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Abbendorf und Wohnbebauungen grenzen direkt an. Das Wohnumfeld wird von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

Immissionen

Zur Feststellung der Geruchsbelastung liegt ein Gutachten vor (Gutachten zu Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung in Scheeßel-Abbendorf, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 01/2018). Das Gutachten wurde unter Berücksichtigung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Im Ergebnis werden auf der gesamten Planänderungsgebietsfläche belästigungsrelevante Kenngrößen von höchstens 10 % der Jahresstunden erreicht. Der Immissions(grenz)wert der GIRL ist demnach eingehalten. Im vorliegenden Fall sind alle Betriebe bereits durch benachbarte Wohnhäuser in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine Beurteilung im Einzelfall nach Ziffer 5 der GIRL ist nicht erforderlich.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch die südlich zum Planänderungsgebiet verlaufende Elsdorfer Straße (L 131), im Planänderungsgebiet ermittelt und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und 16. BImSchV, Verkehrsanlagenlärmschutzverordnung beurteilt. Weiterhin wurden die südwestlich zum Planänderungsgebiet befindlichen Betriebe der Behrens Stapler KG und der Fa. Bernhard Behrens Landmaschinen ermittelt und beurteilt.

Die Berechnung ergaben, dass es durch den Gewerbelärm der vorhandenen Betriebe Behrens Stapler KG und Fa. Bernhard Behrens Landmaschinen innerhalb des Planänderungsgebietes tags und nachts zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm kommt. Daher sind auch keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

In Bezug auf den Straßenverkehrslärm ergaben die Berechnungen, dass es teilweise zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV im Planänderungsgebiet kommt. Aufgrund der Überschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Zum Schutz des Wohngebietes soll eine Abschirmmaßnahme entlang der südwestlichen Planänderungsgebietsgrenze mit einem kleinen Knick in Richtung Norden errichtet werden. Mit dieser Maßnahme lassen sich deutliche Pegelreduzierungen im Planänderungsgebiet erreichen, so dass größtenteils der Grenzwert der 16. BImSchV tags und nachts eingehalten werden kann. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist für den überplanten Bereich keine Erholungsfunktionen aus. Auch in der Umgebung sind keine Vorsorgegebiete für die Naherholung dargestellt. Mit der südlich gelegenen L 131 wird im RROP eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt. Für Teilflächen des Planänderungsgebietes stellt das RROP ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen als allgemeines Wohngebiet erschlossen werden. Demnach wird die wohnbauliche Nutzung in der Ortschaft Abbenndorf in östlicher Richtung fortgesetzt. Das Wohnumfeld wird bereits durch bauliche Anlagen geprägt und Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die im Planänderungsgebiet ermittelten Geruchsimmissionen liegen unterhalb des Immissionsgrenzwertes der GIRL. Die Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Verkehr auf der Landesstraße, werden durch Schallschutzmaßnahmen effektiv reduziert, sodass gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden. Durch die benachbarten Gewerbebetriebe sind nachweislich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch entstehen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt werden.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
- der am Siedlungsrand angesiedelt ist,
- der landwirtschaftlich genutzt wird,
- der durch vorhandene Gehölze bereits durchgrünt wird und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Bäumen in einer Baumreihe und Teilflächen eines naturnahen Feldgehölzes) und
- des Schutzgutes Landschaftsbild (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in der freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Mit der Eingrünung der Wohnbaufläche in östlicher Richtung können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen werden für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Eingriffe als ausgleichbar.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Im Vorfeld sind in Abbendorf Alternativen für ein neues Baugebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulücken und Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken (s. Anlage 1). Als Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich eine Baulücke zur Verfügung steht. Weiterhin sind nur Flächen am östlichen Ortsrand für eine Wohnbauentwicklung geeignet, da die übrigen Flächen im Ort durch landwirtschaftliche Betriebe (Geruchsimmissionen aus Tierhaltung, Güllebehälter, Biogas) sowie durch Gewerbebetriebe eine Entwicklung einschränken. Der Standort des Planänderungsgebietes neben einem vorhandenen Wohngebiet bietet sich somit zur Erweiterung und Fortsetzung der Wohnbebauung im Osten der Ortslage Abbendorf an. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an, die den Ort langfristig geordnet fortentwickeln. Daher müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

6.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6.9 Zusammenfassung

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte langfristige Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Abbendorf geschaffen werden. Hier sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung angeboten werden. Abbendorf gehört gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Entwicklung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen soll.

Im Vorfeld sind in Abbendorf Alternativen für ein neues Baugebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulücken und Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken (s. Anlage 1). Als Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich eine Baulücke zur Verfügung steht. Weiterhin sind nur Flächen am östlichen Ortsrand für eine Wohnbauentwicklung geeignet, da die übrigen Flächen im Ort durch landwirtschaftliche Betriebe (Geruchsimmissionen aus Tierhaltung, Güllebehälter, Biogas) sowie durch Gewerbebetriebe eine Entwicklung einschränken. Der Standort des Planänderungsgebietes neben einem vorhandenen Wohngebiet bietet sich somit zur Erweiterung und Fortsetzung der Wohnbebauung im Osten der Ortslage Abbendorf an. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an, die den Ort langfristig geordnet fortentwickeln. Daher müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes und der Bevölkerung zu erfüllen und mit den verschiedenen bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen in Einklang zu bringen. Hier wird den Belangen der Wohnbedürfnisse, der Eigenentwicklung des Ortes und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Vorrang eingeräumt. Da die unbebauten Flächen in Abbendorf planungsrechtlich im Außenbereich liegen, ist eine Inanspruchnahme nur über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes möglich.

Zur Feststellung der Geruchsbelastung liegt ein Gutachten vor (Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung in Scheeßel-Abbendorf, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 01/2018). Das Gutachten wurde unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Im Ergebnis werden auf der gesamten Planänderungsgebietsfläche belästigungsrelevante Kenngrößen von höchstens 10 % der Jahresstunden erreicht. Der Immissions(grenz)wert der GIRL ist demnach eingehalten. Im vorliegenden Fall sind alle Betriebe bereits durch benachbarte Wohnhäuser in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine Beurteilung im Einzelfall nach Ziffer 5 der GIRL ist nicht erforderlich.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch die südlich zum Planänderungsgebiet verlaufende Elsdorfer Straße (L 131), im Planänderungsgebiet ermittelt und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und 16. BImSchV, Verkehrsanlagenlärmschutzverordnung beurteilt. Weiterhin wurden die südwestlich zum Planänderungsgebiet befindlichen Betriebe der Behrens Stapler KG und der Fa. Bernhard Behrens Landmaschinen ermittelt und beurteilt.

Die Berechnung ergaben, dass es durch den Gewerbelärm der vorhandenen Betriebe Behrens Stapler KG und Fa. Bernhard Behrens Landmaschinen innerhalb des Planänderungsgebietes tags und nachts zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm kommt. Daher sind auch keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

In Bezug auf den Straßenverkehrslärm ergaben die Berechnungen, dass es teilweise zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV im Planänderungsgebiet kommt. Aufgrund der Überschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Zum Schutz des Wohngebietes soll eine Abschirmmaßnahme entlang der südwestlichen Planänderungsgebietsgrenze mit einem kleinen Knick in Richtung Norden errichtet werden. Mit dieser Maßnahme lassen sich deutliche Pegelreduzierungen im Planänderungsgebiet erreichen, so dass größtenteils der Grenzwert der 16. BImSchV tags und nachts eingehalten werden kann. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die vorgesehene Erweiterungsfläche für Wohnbebauungen in der Ortschaft Abendorf wird vorwiegend landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Des Weiteren sind im Planänderungsgebiet eine Baumreihe mit den Baumarten Stieleiche und Birke vorhanden. Im Nordwesten geht die Baumreihe in ein naturnahes Feldgehölz über. Diese Strukturen sind von mittlerer bis hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Mit der Beseitigung von Teilbereichen des Feldgehölzes und Baumreihe entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Weiterhin sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft können mit den geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern deutlich gemindert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgleich- und vertretbar.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7. VERFAHREN / ABWÄGUNG

7.1 Darstellung des Verfahrens

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2017 die Aufstellung 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

7.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	14.09.2017
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	15.11.2017 bis 15.12.2017
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	15.11.2017 bis 15.12.2017
Auslegungsbeschluss	14.06.2018
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	09.07.2018 bis 08.08.2018
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	09.07.2018 bis 08.08.2018
Feststellungsbeschluss	13.12.2018
Rechtskraft	

7.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Fristsetzung bis zum 15.12.2017

Die vorgebrachten Anregungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. seine Durchführung.

7.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 13.11.2017 mit Fristsetzung bis zum 15.12.2017.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Versickerung vorher die Eignung des Bodens durch ein Bodengutachten nachzuweisen sei. Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Oberflächenwassers liegt ein Bodengutachten vor (Erschließung Baugebiet „Am Brink“ in Scheeßel OT Abbendorf, Contrast GmbH, 10/2017). Im Ergebnis kann eine Niederschlagsversickerung nur in Teilbereichen des Planänderungsgebietes realisiert werden. Um eine einheitliche Regelung für alle Grundstücke im Planänderungsgebiet zu schaffen, erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung zukünftig über die dargestellte Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung im Norden des Planänderungsgebietes. Das Oberflächenwasser, das nicht versickern kann, wird gedrosselt dem östlich des Planänderungsgebietes verlaufenden Graben zugeführt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes könne keine Beurteilung vorgenommen werden, da kein Geruchsgutachten vorliege. Die Anregung wurde berücksichtigt. Zur Feststellung der Geruchsbelastung liegt ein Gutachten vor (Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung in Scheeßel-Abbendorf, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 01/2018). Im Ergebnis werden auf der gesamten Planänderungsgebietsfläche belastungsrelevante Kenngrößen von höchstens 10 % der Jahresstunden erreicht. Der Immissions(grenz)wert der GIRL ist demnach eingehalten. Im vorliegenden Fall sind alle Betriebe bereits durch benachbarte Wohnhäuser in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine Beurteilung im Einzelfall nach Ziffer 5 der GIRL ist nicht erforderlich. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Aus bauleitplanerischer Sicht wurde angeregt, die Verkehrsbelastung durch die Landesstraße sowie die zu erwartenden Lärmbelastungen aus den benachbarten Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Lärmbelastung liegt ein Gutachten vor (Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hohes

Feld“ der Ortschaft Abbendorf, Gemeinde Scheeßel - T&H Ingenieure GmbH - 02/2018). Im Ergebnis kommt es innerhalb des Planänderungsgebietes durch die benachbarten Gewerbebetriebe tags und nachts zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm. In Bezug auf den Straßenverkehrslärm kommt es teilweise zu einer Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV. Aufgrund der Überschreitung sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Um die Qualität des Baugebietes nicht einzuschränken und eine freie Anordnung der Außenwohnbereiche zu gewährleisten, soll ein Lärmschutzwall entlang der Landesstraße L 131 errichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Des Weiteren weist der Flächennutzungsplan im gesamten Planänderungsgebiet ein WA aus. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auch auf dieser Planungsebene schon die Fläche für Regenrückhaltung und auch die Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern etc. dargestellt werden. Die Planzeichnung wurde entsprechend um eine Fläche für die Regenrückhaltung und um eine Grünfläche ergänzt.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sei aufgrund älterer Fundmeldungen im Planänderungsgebiet mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Es solle daher ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen werden. Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Die übrigen Anregungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. seine Durchführung.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat Bedenken geäußert, da landwirtschaftlich genutzte Kulturflächen dauerhaft der landbaulichen Nutzung entzogen werden. Im Vorfeld sind in Abbendorf Alternativen für ein neues Baugebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulücken und Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken. Als Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich eine Baulücke zur Verfügung steht. Weiterhin sind nur Flächen am östlichen Ortsrand für eine Wohnbauentwicklung geeignet, da die übrigen Flächen im Ort durch landwirtschaftliche Betriebe (Geruchsimmissionen aus Tierhaltung, Güllebehälter, Biogas) sowie durch Gewerbebetriebe eine Entwicklung einschränken. Der Standort des Planänderungsgebietes neben einem vorhandenen Wohngebiet bietet sich somit zur Erweiterung und Fortsetzung der Wohnbebauung im Osten der Ortslage Abbendorf an. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an, die den Ort langfristig geordnet fortentwickeln. Daher müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden

Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt L 131 „Elsdorfer Straße / Gemeindestraße „Vor dem Boorm“ sei das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Das Verkehrsaufkommen wird sich aufgrund der Planung nur unwesentlich erhöhen. Des Weiteren wird sich der Verkehr neben der Straße „Vor dem Boorm“ automatisch auch auf die Straßen „Asterwisch“, „Bruchweg“ und „Am Brink“, je nach Herkunft und Ziel der Fahrzeuge, aufteilen und somit jeweils die anderen Straßen im Ort entlasten. Dahingehend ist nicht zu erwarten, dass der Verkehr des Planänderungsgebietes ausschließlich über den genannten Knotenpunkt an der Straße „Vor dem Boorm“ verläuft. Von einer verkehrstechnischen Untersuchung wird daher abgesehen.

Die übrigen Anregungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan bzw. seine Durchführung.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

7.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Fristsetzung bis zum 08.08.2018.

Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

7.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 05.07.2018 mit Fristsetzung bis zum 08.08.2018.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus landschaftspflegerischer Sicht vorgebracht, dass auch Fledermausverstecke im Plangebiet anzunehmen seien und nicht nur Jagdreviere. In der durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung des Plangebietes wird ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Nach einer Begehung des Geländes ist jedoch mit keinem erheblichen Fledermausvorkommen in Form von Quartieren zu rechnen. Die Bäume gaben bei der Begehung keine sichtlichen Hinweise auf Spalten, Höhlungen und abstehender Rinde. Aufgrund der Belaubung konnten die Bäume nicht vollständig eingesehen werden. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Beseitigung der 3 Bäume und dem Feldgehölz zu vermeiden, sind die Bäume

vor der Rodung nochmals zu begutachten. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Weiterhin sollte die Rodung der betroffenen Gehölze außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Des Weiteren sollte bei positivem Besatz eine künstliche Nisthilfe für Fledermäuse angebracht werden. Mit den beschriebenen Maßnahmen kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die übrigen Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 6 bzw. seine Durchführung. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden ihre Anregungen aus dem Scoping-Verfahren erneut vorgetragen.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der Hansewerk AG, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und der EWE NETZ GmbH betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 6 bzw. seine Durchführung. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Scheeßel, den 28.01.2019

gez. Dittmer-Scheele
Dittmer-Scheele
(Bürgermeisterin)

L.S.

Stand: 10/2018

Anlagen

Anlage 1: Baulückenplan

8. QUELLENVERZEICHNIS

CONTRAST (2018): BV: Erschließung BGB „Am Brink“ in 27838 Scheeßel, OT Abbendorf - Baugrunduntersuchung. CONTRAST GmbH, Osterholz-Scharmbeck, Stand: 16.03.2018.

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

NIBIS (2018): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2017): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).




PlanZV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104.

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

DIN 18005 - Deutsches Institut für Normung: Schallschutz für Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 07/2002.

-  Baulücke
-  Baulücke (nicht verfügbar)
-  Keine Baulücke

Ortsentwicklungsplanung Abbdorf - Baulückenplan -

Stand: März 2016 Gez: L. Richter

